

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 27. April 1962

27. Stück

- 112.** Bundesgesetz: Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen.
113. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.
114. Bundesgesetz: Ergänzung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes.
115. Bundesgesetz: Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz.
116. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Heeresgebührengesetzes.
117. Kundmachung: Aufhebung einer Teilbestimmung des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens durch den Verfassungsgerichtshof.

112. Bundesgesetz vom 5. April 1962 zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Verwendung der olympischen Embleme (Abs. 2) und Bezeichnungen (Abs. 3) unterliegt den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Die olympischen Embleme sind:

- a) die Olympischen Ringe nach dem Muster der Anlage;
- b) die Olympische Fahne, die auf weißem Untergrund ohne Umrandung die Olympischen Ringe zeigt.

(3) Die olympischen Bezeichnungen sind:

- a) die Worte „Olympiade“, „Olympia“ (so weit es sich nicht um den Vornamen oder einen Familiennamen handelt) und „olympisch“, alle diese Worte allein oder in Zusammensetzung, sowie die Wortgruppe „Citius-Altius-Fortius“;
- b) die entsprechenden Worte oder Wortgruppen in einer anderen Sprache.

(4) Die Beschränkungen dieses Bundesgesetzes finden auch Anwendung auf Embleme und Bezeichnungen, die den in den Abs. 2 und 3 genannten verwechslungsfähig ähnlich sind, nicht jedoch auf verwechslungsfähig ähnliche Vor- und Familiennamen. Als verwechslungsfähig ähnliche Embleme sind insbesondere fünf in gleicher oder ähnlicher Weise ineinander geschlungene oder nebeneinander gesetzte Ringe, gleichgültig welcher Farbe, anzusehen.

§ 2. Ausgenommen von den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes ist die Verwendung der olympischen Embleme und Bezeichnungen durch

die Vereine „Österreichisches Olympisches Comité“, „Organisationskomitee der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck“ und das am 23. Juni 1894 in Paris gegründete „Internationale Olympische Comité“.

§ 3. Untersagt ist die Verwendung von olympischen oder verwechslungsfähig ähnlichen Emblemen oder Bezeichnungen

- a) zur Benennung von Vereinen, die nach dem Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, errichtet sind, für Vereinsabzeichen, Vereinsfahnen sowie für die Bezeichnung und Bekanntmachung von Vereinsveranstaltungen;
- b) zur Benennung von Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98.

§ 4. Untersagt ist die Verwendung von olympischen oder verwechslungsfähig ähnlichen Bezeichnungen in Firmennamen.

§ 5. (1) Olympische oder verwechslungsfähig ähnliche Embleme und Bezeichnungen dürfen

- a) für Muster;
- b) im geschäftlichen Verkehr auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens, des Gewerbes (einschließlich des Handels), der Industrie und des Kraftfahrwesens;
- c) im geschäftlichen Verkehr auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Schifffahrts-, Luftfahrt- und Kraftfahrlinienwesens

nur mit Bewilligung verwendet werden.

(2) Marken, die aus olympischen oder verwechslungsfähig ähnlichen Emblemen oder Bezeichnungen bestehen oder solche Embleme oder Bezeichnungen als Bestandteile enthalten, dürfen nur nach Vorlage einer Bewilligung registriert werden.

(3) Die Bewilligungen nach den Abs. 1 und 2 sind zu erteilen, wenn die Verwendung der Würde und dem Ansehen der Olympischen Spiele nicht widerspricht.

(4) Die Erteilung der Bewilligung obliegt in den Fällen Abs. 1 lit. a und b sowie des Abs. 2 dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, im Falle des lit. c dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, jedem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres. Vor Erklärung seines Einverständnisses hat das Bundesministerium für Inneres dem Österreichischen Olympischen Comité Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6. (i) Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 gelten nicht, soweit die dort umschriebene Verwendung von olympischen oder verwechslungsfähig ähnlichen Emblemen oder Bezeichnungen schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tatsächlich erfolgte.

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 gelten nicht für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits registrierte Muster.

§ 7. (i) Wer olympische oder verwechslungsfähig ähnliche Embleme oder Bezeichnungen entgegen den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Die entgegen den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 mit olympischen oder verwechslungsfähig ähnlichen Emblemen oder Bezeichnungen versehenen Waren, Druckwerke, Werbematerialien und dergleichen Gegenstände sind für verfallen zu erklären, wenn ihre weitere Verwendung der Würde und dem Ansehen der Olympischen Spiele widerspricht.

§ 8. Wer in einem Druckwerk olympische oder verwechslungsfähig ähnliche Embleme oder Bezeichnungen in einer Weise verwendet, die geeignet ist, den Anschein einer Veröffentlichung zu erwecken, die von einer der im § 2 bezeichneten Organisationen herrührt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist auf Antrag der Vereine „Österreichisches Olympisches Comité“ oder „Organisationskomitee der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck“ vom Gericht mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S zu bestrafen. Die Bestimmungen des § 37 des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse sind dem Sinne nach anzuwenden.

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1964 außer Kraft. Mit seiner Vollziehung sind betraut:

Hinsichtlich

1. der §§ 1, 2, 6 und 7 das Bundesministerium für Inneres, soweit jedoch der Wirkungsbereich der Bundesministerien für Justiz, für Handel und Wiederaufbau oder für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft berührt wird, diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;

2. des § 3 das Bundesministerium für Inneres;

3. der §§ 4 und 8 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;

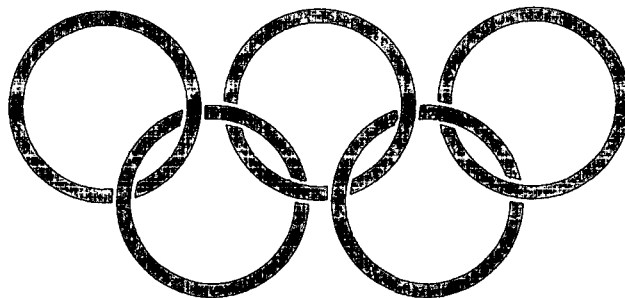
4. des § 5 Abs. 1, 3 und 4 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beziehungsweise für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, jedes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;

5. des § 5 Abs. 2 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Gorbach	Schärf	Broda
Bock	Afritsch	Waldbrunner

Anlage

Bildliche Darstellung der Olympischen Ringe



113. Bundesgesetz vom 5. April 1962, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. Feber 1952, BGBl. Nr. 45, und vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 70, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 1 haben zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeder Art und von Jugendlichen, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 lit. a, keine Anwendung auf vereinzelte, geringfügige, aus Gefälligkeit erwiesene leichte Hilfeleistungen von Kindern, sofern eine solche Hilfeleistung nur von kurzer Dauer ist, ihrer Art nach nicht einer Dienstleistung von Dienstnehmern, Lehrlingen oder Heimarbeitern entspricht, die Kinder hiebei keinen Unfallgefahren ausgesetzt und weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet sind.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 1 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Als Kinderarbeit im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt die Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeder Art.

(2) Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung erfolgt, und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten Leistungen von geringer Dauer im Haushalt.“

4. Nach § 5, dessen Überschrift zu lauten hat „Beschränkung der Beschäftigung von Kindern“, ist mit der Überschrift „Beschäftigung von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben“ folgender § 5 a einzufügen:

„§ 5 a. (1) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb der für den Schulbesuch vorgesehenen Stunden beschäftigt werden

a) mit Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind, sofern es sich hiebei um Kinder handelt, die mit

dem Betriebsinhaber bis zum dritten Grad verwandt sind oder zu ihm im Verhältnis eines Stief- oder Wahlkindes stehen sowie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, Kinder, die mit dem Betriebsinhaber im dritten Grad verwandt sind, dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter mit der Beschäftigung einverstanden ist,

b) mit Arbeiten im Haushalt,

c) mit Botengängen, mit Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen,

mit dem Sammeln von Blumen, Kräutern, Pilzen und Früchten sowie

mit diesen Arbeiten im einzelnen jeweils gleichwertigen Tätigkeiten,

sofern es sich hiebei um leichte und vereinzelte Arbeiten handelt und die unter lit. c angeführten Arbeiten nicht in einem Gewerbebetrieb zu leisten sind.

(2) Vereinzelte Arbeiten gelten dann nicht als leichte Arbeiten im Sinne des Abs. 1, wenn bei deren Ausführung das dem Kind zumutbare Leistungsausmaß unter Berücksichtigung des durch das Alter und die persönliche Veranlagung bedingten unterschiedlichen Leistungsvermögens überschritten wird; dies wird beispielsweise und im Sinne von Durchschnittswerten der Fall sein, wenn Lasten ohne mechanische Hilfsmittel bewegt oder befördert werden, die mehr als ein Fünftel des Körpergewichtes des Kindes betragen.

(3) Kinder dürfen mit vereinzelten leichten Arbeiten im Sinne des Abs. 1 nur insoweit beschäftigt werden, als sie dadurch

a) weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet, keinen Unfallgefahren und keinen schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe und im Falle des Abs. 1 lit. a außerdem auch keinen schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen ausgesetzt,

b) im Besuch der Schule und in der Möglichkeit, dem Schulunterricht mit Nutzen zu folgen, nicht behindert und in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht beeinträchtigt werden sowie

c) sowohl an Schultagen wie an schulfreien Tagen nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch genommen sind, wobei die Gesamtzahl der dem Schulunterricht und den leichten Arbeiten gewidmeten Stunden keinesfalls mehr als sieben betragen darf; nach Schluß des Unterrichts und bei geteiltem Unterricht nach Schluß jedes Unterrichtsabschnittes ist ohne Anrechnung auf die für den Schulweg aufgewendete

Zeit eine Stunde arbeitsfrei zu halten, es sei denn, daß es sich ausschließlich um eine Beschäftigung mit einem Botengang handelt.

(4) Die Beschäftigung von Kindern mit vereinzelt leichten Arbeiten im Sinne des Abs. 1 ist verboten

- a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
- b) in der Zeit zwischen zwanzig Uhr und acht Uhr, wobei auch der Zeitaufwand für den Weg zu und von der Arbeitsstätte nicht in diesen Zeitraum fallen darf.

(5) Die Beschäftigung eines Kindes mit Arbeiten nach Abs. 1 ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes zulässig; dieser darf die Zustimmung nur erteilen, wenn er sich darüber vergewissert hat, daß gegen die Beschäftigung des Kindes weder vom gesundheitlichen noch vom schulischen Standpunkt aus Bedenken bestehen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gilt als erteilt, wenn der das Kind Beschäftigende nach den gegebenen Umständen eindeutig annehmen muß, daß der gesetzliche Vertreter des Kindes über die Beschäftigung unterrichtet wurde und dieser zugestimmt hat.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Schärf	
Gorbach	Proksch	Bock

114. Bundesgesetz vom 5. April 1962, mit dem das Auslandsrenten-Übernahmegesetz ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, wird ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz regelt unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen, ob und inwieweit zu berücksichtigen sind

1. in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung

- a) Rentenansprüche und Versicherungszeiten, die vor dem 27. November 1961 in Ren-

tenversicherungen anderer Staaten (§ 1 Abs. 3) nach dem Recht dieser Staaten erworben worden sind,

- b) nicht als Versicherungszeiten nach lit. a geltende Zeiten einer Beschäftigung, die vor dem 27. November 1961 in Gebieten anderer Staaten (§ 1 Abs. 3) zurückgelegt worden sind, und vor diesem Zeitpunkt zurückgelegte sonstige Zeiten;

2. in der österreichischen Unfallversicherung Leistungsansprüche aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die vor dem 27. November 1961 in Gebieten anderer Staaten (§ 1 Abs. 3) eingetreten sind.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Regelung nach § 1 gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Personen,

- a) die sich am 11. Juli 1953, am 1. Jänner 1961 oder am 27. November 1961 im Gebiete der Republik Österreich nicht nur vorübergehend aufgehalten haben und an dem danach in Betracht kommenden Tag entweder österreichische oder deutsche Staatsangehörige waren oder als Volksdeutsche (Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist) anzusehen sind,
- b) die als deutsche Staatsangehörige oder Volksdeutsche im Sinne der lit. a anzusehen sind, wenn ihnen die Einreise nach Österreich bis zum 27. November 1961 bewilligt wurde, und die nachweislich ohne ihr Verschulden erst später in das Gebiet der Republik Österreich einreisen konnten,
- c) die als österreichische Staatsangehörige nachweislich ohne ihr Verschulden ihren Wohnsitz erst nach dem 27. November 1961 in das Gebiet der Republik Österreich verlegen konnten,
- d) die als österreichische oder deutsche Staatsangehörige oder als Volksdeutsche im Sinne der lit. a nach dem 27. November 1961 aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung in die Republik Österreich entlassen wurden.

Eine nur vorübergehende Unterbrechung des Inlandsaufenthaltes bis zur Dauer von neun Monaten hat außer Betracht zu bleiben.“

3. Im § 5 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „1. Jänner 1961“ durch den Ausdruck „27. November 1961“ zu ersetzen.

4. Im § 9 Abs. 1 Z. 2 lit. c ist der Ausdruck „bis Jänner 1942 ... 250 S monatlich,“ durch den Ausdruck „bis Juni 1942 ... 250 S monatlich,“ zu ersetzen.

5. Im § 15 ist der Ausdruck „(§ 1 Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(§ 1 Abs. 3, § 3)“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) In der Pensionsversicherung und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz leistet der Bund für die Jahre 1962 bis 1965 jährlich einen Beitrag von 26'536 Millionen Schilling. Hievon entfallen auf die

	Mill. S
a) Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	24'537
b) Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1'560
c) Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	0'310
d) Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (Unfallversicherung)	0'091
e) Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt (Unfallversicherung)	0'038.

(2) Die Träger der Pensionsversicherung und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben rückwirkend vom 1. Jänner 1961 die Vergütungsbeträge des Bundes für auf ausländische Leistungen gewährte Vorschüsse zurückzuzahlen, wenn solche Vorschüsse in Leistungen nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz umgewandelt werden.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland rückwirkend in Kraft, und zwar hinsichtlich der Bestimmungen

- a) des Artikels I und des Artikels II Abs. 2 mit 1. Jänner 1961,
- b) des Artikels II Abs. 1 mit 1. Jänner 1962.

(2) § 24 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes findet auf die Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes entsprechend Anwendung.

Artikel IV.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels II das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach	Proksch	Klaus

115. Bundesgesetz vom 5. April 1962 über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand.

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf Holz, das in das Bundesgebiet eingeführt oder durch das Bundesgebiet durchgeführt wird, anzuwenden.

(2) Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren folgender Zolltarifnummern:

- | | |
|--------|---|
| 13.01 | jedoch nur unverarbeitete Rinde von Holzgewächsen, |
| 44.01 | nicht jedoch Sägespäne, |
| 44.03 | nicht jedoch imprägnierte oder weißgeschnittene Leitungsmaste, |
| 44.04, | |
| 44.05, | |
| 44.09 | jedoch nur Weinstecken, gespalten; Pfähle und Stangen, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; diese auch nur, wenn sie berindet sind. |

(3) Nadelholz mit Rinde ist Holz im Sinne des Abs. 2, wenn es von Nadelholzarten stammt und noch mit Rinde ist.

(4) Andere Vorschriften, die die Ein- oder Durchfuhr von Holz regeln, bleiben unberührt.

§ 2. Weitere Begriffsbestimmungen.

(1) Forstschädlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind tierische und pflanzliche Schädlinge, wie Insekten oder Pilze, die bei stärkerem Auftreten den Waldbestand gefährden oder den Holzwert erheblich herabsetzen können.

(2) Ein Kontrollorgan im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für eine bestimmte Eintrittsstelle bestelltes Organ des Österreichischen amtlichen Pflanzenschutzdienstes, das mit der Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Holz in der Eintrittsstelle nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betraut ist.

(3) Ein Freigabeschein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die vom zuständigen Kontrollorgan ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, daß die Ein- oder Durchfuhr vom Standpunkte des Pflanzenschutzes aus zulässig ist.

(4) Ein Verbotsschein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die vom zuständigen Kontrollorgan ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Ein- oder Durchfuhr des Holzes aus Gründen des Pflanzenschutzes verboten hat.

(5) Verfügungsberechtigter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Absender oder Empfänger des Holzes oder deren Vertreter oder Bevollmächtigte.

§ 3. Ein- und Durchfuhrvorschrift für Nadelholz mit Rinde.

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde ist an die Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden (Phytopanitäre Ein- oder Durchfuhrbewilligung für Nadelholz mit Rinde).

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Bewilligung zu erteilen, wenn bei Bedachtnahme auf die phytopanitäre Lage im Bundesgebiet und nach strenger Prüfung der weiteren Voraussetzungen angenommen werden kann, daß keine Gefahr der Einschleppung oder Verbreitung von Forstschädlingen besteht und die Gewähr gegeben ist, daß der Verfügungsberechtigte fristgemäß die nach Abs. 4 vorzuschreibende Behandlung des Holzes durchführt.

(3) Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden, die geeignet sind, die Einschleppung oder die Verbreitung von Forstschädlingen hintanzuhalten.

(4) Vorzuschreiben ist aber jedenfalls, daß das Holz

- a) über eine bestimmte Eintrittsstelle einzuführen ist und
- b) an der Eintrittsstelle sofort nach Einlangen nach dem Gutachten des Kontrollorgans und unter dessen Aufsicht einer geeigneten phytopanitären Behandlung zu unterwerfen ist.

(5) In der Bewilligung kann auch vorgesehen werden, daß das Kontrollorgan auf Antrag des Absenders oder des Empfängers die Frist zur Durchführung der Behandlung höchstens für die Dauer von drei Tagen verlängern darf, wenn Interessen des Pflanzenschutzes dem nicht entgegenstehen.

§ 4. Verfahrensvorschrift.

Der Antrag zur Erteilung der Phytopanitären Bewilligung im Sinne des § 3 Abs. 2 hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Anschrift des Absenders und des Empfängers,
- b) die Namhaftmachung einer im Inland wohnenden Person als Zustellungsbevollmächtigten (§ 26 Abs. 1 AVG. 1950),
- c) die Menge des Holzes, die Holzart, womöglich den Ort und die Zeit der Schlägerung des Holzes,
- d) das Transportmittel,
- e) die in Aussicht genommene Eintrittsstelle und
- f) den in Aussicht genommenen Zeitraum der Ein- und Durchfuhr.

§ 5. Eintrittsstellen.

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde ist nur über die in der Anlage angeführten Eintrittsstellen zulässig. /.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft sowie für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung weitere Eintrittsstellen zulassen, wenn dies zur Erleichterung des Ein- und Durchfuhrverkehrs mit Holz erforderlich ist.

§ 6. Kontrolle.

(1) Nadelholz mit Rinde unterliegt an der Eintrittsstelle der Kontrolle, durch das Kontrollorgan.

(2) Der Kontrolle unterliegen auch die Transportmittel und die mitgeführten vom Holz abgetrennten Rindenteile.

§ 7. Vorgang bei der Kontrolle.

(1) Die Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen — im Straßenverkehr die Zolldienststellen — haben vom Einlangen von Nadelholz mit Rinde an der Eintrittsstelle das zuständige Kontrollorgan zu verständigen.

(2) Die Kontrolle hat sich auf das Vorliegen der Bewilligung gemäß § 3 und darauf zu erstrecken, ob das Holz von Forstschädlingen frei ist.

(3) Die Kontrollorgane sind berechtigt, die zur Untersuchung allenfalls notwendigen Proben unentgeltlich zu entnehmen.

(4) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, dem Kontrollorgan jede zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen.

(5) Ist das Kontrollorgan außerstande, die Untersuchung ohne Hilfeleistung durch andere Personen durchzuführen, hat der Verfügungsberechtigte für eine Hilfeleistung nicht vorgesorgt und ist auch das Verkehrsunternehmen außerstande, diese Hilfe zu leisten oder lehnt es eine solche Hilfeleistung ab, so ist die Zulassung des Holzes zur Ein- oder Durchfuhr zu verweigern.

§ 8. Behandlung des Nadelholzes mit Rinde im Zuge des Kontrollverfahrens.

(1) Nadelholz mit Rinde hat der Verfügungsberechtigte nach den Vorschriften der Bewilligung unter Aufsicht des Kontrollorgans zu behandeln.

(2) Das Holz ist in der Eintrittsstelle zu behandeln. Ist es jedoch hiebei auszuladen, so ist im Eisenbahnverkehr auf Verlangen des Eisenbahnunternehmens das Holz außerhalb der Ein-

trittsstelle an einem Ort zu behandeln, der vom Kontrollorgan im Einvernehmen mit dem Eisenbahnunternehmen bestimmt wird. Im Straßenverkehr bestimmt das Kontrollorgan den Ort der Behandlung. Diese Orte müssen so gelegen sein, daß durch die Beförderung des Holzes dorthin Forstschädlinge nicht eingeschleppt oder verbreitet werden können.

(3) Nach der Behandlung hat das Kontrollorgan das Holz neuerlich auf Schädlingsbefall zu untersuchen.

§ 9. Abschluß des Kontrollverfahrens.

(1) Das Kontrollorgan hat Nadelholz mit Rinde zur Ein- oder Durchfuhr zuzulassen und einen Freigabeschein auszustellen, wenn

- a) den Beförderungspapieren die erforderliche Bewilligung (§ 3) beigegeben ist,
- b) den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung ohne Anstand entsprochen worden ist und
- c) das Holz von Forstschädlingen frei befunden wurde.

(2) Fehlt auch nur eine der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen oder ist § 7 Abs. 5 anzuwenden, so hat das Kontrollorgan unverzüglich die beabsichtigte Ein- oder Durchfuhr, wenn die erforderliche Bewilligung nicht vorliegt oder § 7 Abs. 5 anzuwenden ist, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, sonst der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Schönbrunn in Wien zu melden. Die Anstalt hat die Meldung unter Abgabe eines Gutachtens an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Die Meldung im Sinne des Abs. 2 kann entfallen, wenn der Verfügungsberechtigte sich bereit erklärt, das Holz innerhalb einer vom Kontrollorgan festzusetzenden Frist aus der Eintrittsstelle wieder auszuführen und es auch tatsächlich ausführt. Die Frist darf höchstens drei Tage, von der Feststellung des Befalles an gerechnet, betragen.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Ein- oder Durchfuhr des Holzes zu untersagen, wenn eine Bewilligung (§ 3) nicht vorliegt oder die Behandlung des Holzes (§ 8) ohne Erfolg blieb.

(5) In den übrigen Fällen kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Holz zur Ein- oder Durchfuhr zulassen, wenn eine Gefahr der Einschleppung von Forstschädlingen nicht besteht.

(6) Von der Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist das Kontrollorgan zu verständigen. Wird die Ein- oder Durchfuhr untersagt, so hat das Kontrollorgan einen Verbotsschein, wird sie zugelassen, einen Freigabeschein auszustellen.

(7) Der Freigabe- oder Verbotsschein ist dem frachtrechtlich Verfügungsberechtigten auszufolgen. Er ist den Beförderungspapieren beigegeben und den Zollbehörden vorzuweisen.

§ 10. Verordnungsermächtigung.

(1) Haben Erhebungen ergeben, daß Holz, insbesondere auch Nadelholz ohne Rinde und Laubholz, das aus bestimmten Gebieten oder Ländern stammt, von Forstschädlingen befallen war, so daß die Gefahr ihrer Einschleppung gegeben ist, so kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung für die Dauer der Gefahr die Kontrolle an den Eintrittsstellen auch auf das Nadelholz ohne Rinde und das Laubholz aus diesen Gebieten oder Ländern ausdehnen. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf alle Umstände, sei es im Inlande oder im Ausfuhrstaat, die das Auftreten oder die Vermehrung von Forstschädlingen begünstigen können, Bedacht zu nehmen, wie Schadholzanfall, Jahreszeit, Dauer des Transportes, Anfälligkeit für bestimmte Forstschädlinge u. ä.

(2) Wird bei der Kontrolle im Sinne des Abs. 1 Schädlingsbefall festgestellt, so steht es dem Verfügungsberechtigten frei, das Holz, allenfalls das Transportmittel, unverzüglich nach den Anordnungen und unter Aufsicht des Kontrollorgans einer geeigneten Behandlung, wie Besprühung, zu unterziehen.

(3) Das Kontrollorgan hat die Ein- oder Durchfuhr zuzulassen und einen Freigabeschein auszustellen, wenn das Holz, sei es ohne Behandlung oder nach rechtzeitiger Durchführung einer etwa erforderlichen Behandlung (Abs. 2), von Forstschädlingen frei befunden wurde.

(4) Für das Kontrollverfahren sind die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7, 8 Abs. 2 und 3 und 9 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die

- a) Einfuhr durch den Grundeigentümer oder Erwerber von Holz, wenn es aus grenzdurchschnittenen oder grenzgetrennten, vom Inland aus bewirtschafteten Liegenschaften stammt,
- b) Wiedereinfuhr von Holz, das im unmittelbaren Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten des Bundesgebietes durch das Gebiet eines Nachbarstaates befördert wurde.

§ 11. Mitwirkung der Zollbehörden.

(1) Die Zollbehörden haben Nadelholz mit Rinde zur Ein- und Durchfuhr nur zuzulassen, wenn den Beförderungspapieren ein Freigabeschein beigegeben ist.

(2) Wurde die Kontrolle gemäß § 10 auch auf Nadelholz ohne Rinde und Laubholz ausgedehnt, so ist dieses zur Ein- oder Durchfuhr nur zuzulassen, wenn den Beförderungspapieren ein Freigabeschein beigegeben ist.

§ 12. Gebühren.

(1) Für die Durchführung der Kontrolle haben der Absender und der Empfänger als Gesamtschuldner eine Gebühr zu entrichten (Kontrollgebühr). Sie haben in gleicher Weise auch die Kosten der Meldung gemäß § 9 Abs. 2 und der Verständigung gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 6 und die allfälligen Kosten der Reinigung des Transportmittels (§ 6 Abs. 2) zu tragen.

(2) Die Höhe der Kontrollgebühren ist in einem Gebührentarif zu regeln, der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in geeigneter Weise kundzumachen ist. Die Kontrollgebühren sind nach Art und Dauer der Amtshandlung, dem Arbeitsaufwand, der Menge und dem Zustande des Holzes zu bemessen.

(3) Die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen haben die Kontrollgebühren und die im Abs. 1 angeführten Kosten der Sendung anzulasten. Die Kontrollgebühren und die Kosten gemäß § 9 Abs. 2 und 6 sind bis zum 5. des Kalendermonates, der dem Kalendermonate der Kontrolle folgt, an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzuführen.

(4) Für das im Straßenverkehr ein- oder durchgeführte Holz sind die Gebühren und Kosten gemäß Abs. 1 beim Kontrollorgan der Eintrittsstelle zu erlegen.

§ 13. Behörden.

(1) Die Besorgung der Aufgaben, die sich aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes ergeben, obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Soweit die Kontrollorgane auf Grund dieses Bundesgesetzes Verfügungen zu treffen haben, entscheiden sie als Organe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Ausstehende Kontrollgebühren und Kosten gemäß § 12 Abs. 1 sind auf Grund von Rückstandsausweisen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Verwaltungswege einzubringen. Im Streitfalle entscheidet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Auch für das Verfahren in Angelegenheiten der Kontrollgebühren und Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

§ 14. Strafbestimmungen.

(1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer Holz

- a) ohne die nach § 3 erforderliche Bewilligung ein- oder durchführt,
- b) entgegen den in der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen oder entgegen den Anordnungen des Kontrollorgans ein- oder durchführt oder
- c) entgegen den Bestimmungen des § 10 oder der auf Grund dieses Paragraphen ergangenen Verordnung ein- oder durchführt.

Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu acht Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150.000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall des Holzes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer es gehört, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalles kann das hievon betroffene Holz auch durch die Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen.

(4) Holz, dessen Beförderungspapieren ein Verbotsschein beigegeben ist und das nicht innerhalb einer vom Kontrollorgan bestimmten Frist aus dem Bundesgebiet ausgeführt wird, kann vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für verfallen erklärt werden.

§ 15. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau sowie für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,

hinsichtlich der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau,

hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 11 und 12 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,

hinsichtlich der Bestimmungen des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

	Schärf	
Gorbach	Hartmann	Bock
Waldbrunner		Klaus

Eintrittsstellen für die Holzein- und -durchfuhr.

Eintrittsstellen im Sinne des § 5 Abs. 1 sind:		BRD:	Passau (Bahn und Schiff)
Italien:	Brenner (Bahn und Straße)		Simbach Brücke (Straße)
	Sillian (Bahn)		Salzburg (Bahn)
	Thörl-Maglern (Straße)		Walserberg-Autobahn (Straße)
	Arnoldstein (Bahn)		Steinpaß (Straße)
Jugoslawien:	Rosenbach (Bahn)		Kufstein (Bahn und Straße)
	Bleiburg (Bahn)		Achenwald (Straße)
	Lavamünd (Bahn)		Scharnitz (Straße)
	Leibnitz (Bahn)		Pinswang (Straße)
	Spielfeld-Straß (Straße)		Lindau (Bahn)
	Radkersburg (Straße)		Unterhochsteg (Straße)
Ungarn:	Jennersdorf (Bahn)	Schweiz:	Hohenems (Straße)
	Rattersdorf-Liebing (Straße)		Buchs (Bahn)
	Wien (Schiff)		Feldkirch-Tisis (Straße)
ČSSR:	Wien (Schiff)	Liechtenstein:	Buchs (Bahn)
	Marchegg (Bahn)		Feldkirch-Tisis (Straße)
	Hohenau (Bahn)		
	Kleinhaugsdorf (Straße)		
	Retz (Bahn)		
	Gmünd (Bahn und Straße)		
	Sumimerau (Bahn)		
Wullowitz (Straße)			

**116. Bundesgesetz vom 5. April 1962,
mit dem das Heeresgebührengesetz neuerlich
abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 140/1957, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Abs. 1 und 2. des § 4 haben zu lauten:

„(1) Den Wehrpflichtigen gebührt vom Tage ihres Dienstantrittes an für jeden in die Dienstzeit einzurechnenden Tag des Präsenzdienstes ein Taggeld, das für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere 8 S täglich, für Offiziere 10 S täglich beträgt.

(2) Ab dem Tage, an dem ein Wehrpflichtiger auf Grund freiwilliger Meldung einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet, erhöht sich das für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere im Abs. 1 festgesetzte Taggeld auf 18 S täglich.“

2. Im § 31 erhalten die bisherigen Bestimmungen die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Der Mehraufwand für das Jahr 1962 in der Höhe von 23,765.000 S ist bei Kapitel 23 Titel 2 § 3 zu verrechnen und durch Einsparungen bei Kapitel 23 Titel 2 § 4 zu bedecken.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

	Schärf	
Gorbach		Schleinzer

117. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. April 1962 über die Aufhebung einer Teilbestimmung des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. März 1962, G 18/61, in § 2 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 110, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens, die Worte „... und über Verwahrungsgebühren ...“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Gorbach

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100— für Inlands- und S 150— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugewommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.